

Merkblatt zum Antrag auf Genehmigung eines gastweisen Schulbesuches für Grundschulen und Mittelschulen

1. Rechtsgrundlagen:

Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches .Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) - Sprengelpflicht beim Besuch öffentlicher Pflichtschulen -:

„Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder Mittelschule erfüllen ihre Schulpflicht in der Schule, in deren Schulsprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.“

Art. 43 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayEUG - Gastschulverhältnisse -:

„Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann aus zwingenden persönlichen Gründen der Besuch einer anderen Grundschule oder Mittelschule mit einem anderen Sprengel gestattet werden. Die Entscheidung trifft die Gemeinde, in der der Schüler bzw. die Schülerin ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Schulaufwandsträger nach Anhörung der betroffenen Schulen.“

2. Antrag und Nachweise:

Alle Angaben im Antrag, die zur Entscheidung über den Gastschulantrag erforderlich sind, müssen durch **Nachweise** belegt sein. Beispielsweise:

- Berufstätigkeit beider Elternteile bzw. des alleinerziehenden Elternteils
 - Bescheinigungen des jeweiligen Arbeitgebers über die Berufstätigkeit und Arbeitszeit (**Beginn und Ende**).
- Hortplatz:
 - Nachweis des aufnehmenden Hortes im Gastschulsprengel
- Betreuungsplatz im Gastschulsprengel:
 - Schriftliche Bestätigung der Betreuungsperson, mit Angabe der Adresse und den Befreiungszeiten.
- Bei Umzug:
 - Kopie des Miet- oder Kaufvertrages

3. Zwingende persönliche Gründe:

Im Regelfall können folgende Begründungen anerkannt werden, wobei sich die Gemeinde eine Einzelfallbetrachtung vorbehält:

- Ein genehmigter Hortplatz in einem anderen als dem zuständigen Schulsprengel.
- Bei Berufstätigkeit beider Elternteile beziehungsweise des alleinerziehenden Elternteils die nachgewiesene private Betreuungsstelle mit Angaben der Betreuungszeiten in einem anderen als dem zuständigen Schulsprengel.
- Bei Umzug,
 - im bisherigen Schulsprengel bis zum Zwischen- bzw. Abschlusszeugnis die Schule besuchen zu wollen oder
 - im Vorgriff auf einen Umzug die laufende Jahrgangsstufe in der zukünftig zuständigen Sprengelschule besuchen zu wollen.

4. Keine zwingende persönliche Gründe

Generell können insbesondere folgende Gründe nicht anerkannt werden:

- Pauschale Angaben oder Stellungnahmen wie z. B. „aus pädagogischen Gründen“.
- Geschwisterkinder die die gewünschte Schule besuchen (wenn daneben keine zwingende persönliche Gründe vorliegen)
- Der vorhergehende Besuch eines Kindergartens im beantragten Schulsprengel.
- „Vorbehalte“ gegen die Sprengelschule und deren Lehrkräfte.
- Schulsprengelwechsel nach Rückkehr aus einer weiterführenden Schule.
- Besondere Angebote an der gewünschten Schule (Kunst-, Musikklassen, jahrgangsgemischte Klassen, Projekte, Sonderkurse oder anderes).
- Freunde und Spielkameraden, die eine andere Sprengelschule besuchen.
- Der Besuch von Mittagsbetreuungsgruppen (soweit diese an den Sprengelschulen bzw. im Mittelschulverbund vorhanden sind).

5. Keine Schülerbeförderung :

Nach § 2 Abs. 1 Satz 7 der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) besteht für Schülerinnen und Schüler, denen nach Art. 43 Abs. 1 BayEUG ein Gastschulverhältnis genehmigt wurde, kein Beförderungsanspruch ; sie erhalten somit keine (kostenlosen) Fahrkarten.

Für die Schülerbeförderung müssen die Eltern selbst (auf eigene Kosten) sorgen.

6. Gastschulverhältnisse durch Zuweisungen des Staatlichen Schulamtes und Schulwechsel innerhalb eines Mittelschulverbundes

Folgende Besonderheiten stellen keine Gastschulverhältnisse im Sinne des Art. 43 Abs. 1 BayEUG dar und können daher nicht von der Gemeinde entschieden werden:

- Für den Besuch von Mittlere-Reife-Klassen oder von Klassen und Unterrichtsgruppen, die für besondere pädagogische Aufgaben der Grundschulen oder Mittelschulen eingerichtet sind (zum Beispiel: Ganztagsangebote) liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Ostallgäu.
- Über einen Schulwechsel innerhalb eines Mittelschulverbundes entscheidet die zuständige Verbundkoordinatorin oder der zuständige Verbundkoordinator.

7. Antragsverfahren

Der Gastschulantrag ist von den Erziehungsberechtigten mit Begründung und allen erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde (Wohnsitzgemeinde) oder ggf. bei der zuständigen Sprengelschule (Schule des Wohnsitzes) abzugeben. Die zuständige Sprengelschule leitet nach der Stellungnahme der Schulleitung den Antrag an die gewünschte Schule weiter. Nach der Stellungnahme der Schulleitung der gewünschten Schule wird der Antrag an die Gemeinde (Wohnsitzgemeinde) zur Entscheidung weitergeleitet. Diese holt zuvor die erforderliche Zustimmung des Schulaufwandsträgers der aufnehmenden Schule ein.

- Anträge zur Einschulung sollen im Zusammenhang mit der Schulanmeldung bei der zuständigen Sprengelschule (Schule des Wohnsitzes) gestellt werden.
- Anträge zum Schuljahresbeginn sollen baldmöglichst gestellt werden damit eine rechtzeitige Entscheidung für das kommende Schuljahr erfolgen kann; hier ist zu beachten, dass der Schulbetrieb in der Ferienzeit nur eingeschränkt stattfindet. Lückenhaft ausgefüllte Anträge, nicht unterschriebene Anträge oder Anträge ohne entsprechende Nachweise können von der Schule und der Gemeinde nicht bearbeitet werden.